

17/12364
08-07-2020

Landtag Rheinland-Pfalz			
EINGANG			
08. Juli 2020			
Tqp.-Nr. 7343			
Präs.	Dir.	Bürol. Präs.	
Abt. Z	Abt. P	Abt. K	WD

Handwritten: 99171, la 10.7, N



RheinlandPfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

Herrn Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

7. Juli 2020

Mein Aktenzeichen
S 0700#2018/0003-0401 447
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 16-5154
06131 16-175171

Kleine Anfrage Drs. 17/12110 der Abgeordneten Dr. Bernhard Braun und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
hier: Ergebnisse der Betriebsprüfung und der Steuerfahndung der rheinland-pfälzischen Finanzämter

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bernhard Braun und Daniel Köbler beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

zu Frage 1:

Die rheinland-pfälzische Steuerfahndung ermittelte in 2018 Mehrsteuern inklusive Zinsen in Höhe von 79.346.906 € und in 2019 in Höhe von 111.424.778 €.

Die durch die rheinland-pfälzische Betriebsprüfung festgestellten Mehrsteuern sowie Zinsen belaufen sich in 2018 auf insgesamt 432.522.740 € und in 2019 auf 1.302.865.917 €.

In diesem Zusammenhang werden nur jährliche Statistiken geführt, so dass keine Werte für das erste Halbjahr 2020 mitgeteilt werden können.



zu Frage 2:

Im Jahr 2018 sind insgesamt 682, im Jahr 2019 insgesamt 664 und im ersten Halbjahr 2020 insgesamt 337 Selbstanzeigen bei den rheinland-pfälzischen Finanzämtern eingegangen.

zu Frage 3:

In den Kalenderjahren 2019 und 2020 hat die rheinland-pfälzische Finanzverwaltung keinen eigenen Ankauf von sogenannten „Steuer-CDs“ vorgenommen und sich auch nicht an den Kosten eines Ankaufs durch ein anderes Land oder den Bund finanziell beteiligt.

zu den Fragen 4 bis 6:

Die Sicherstellung der zutreffenden Besteuerung bei bar geleisteten Betriebseinnahmen stellt für die Finanzämter ein zeit- und ermittlungsaufwendiges Aufgabenfeld dar. In der jüngeren Vergangenheit konnte zudem verstärkt festgestellt werden, dass die in Registrierkassen aufgezeichneten Umsätze durch Einsatz moderner Techniken – etwa durch Verwendung von Manipulationssoftware – nachträglich verkürzt wurden. Umso wichtiger war die Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen im Jahr 2016. Dieses zielte im Hinblick auf einen funktionalen, effektiven und gleichmäßigen Steuervollzug darauf ab, die Möglichkeiten zur Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen insbesondere in Registrierkassen zu erschweren und der Finanzverwaltung neue Prüfungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Mit dem Gesetz wurde ein ganzes Maßnahmenpaket umgesetzt, das unter anderem die Einführung der Kassen-Nachsicht und der Belegausgabepflicht beinhaltete. Aus Entwicklungs-, Investitions- und Vertrauensschutzgründen waren jedoch unterschiedliche Übergangsfristen zu beachten. Daher steht das zentrale Element des Gesetzes, der eigentlich seit Beginn des Jahres 2020 verpflichtende Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen, immer noch aus. Diese Sicherheitseinrichtung



soll gewährleisten, dass die einmal in eine Kasse eingegebenen Daten nicht mehr ohne Nachweis verändert werden können. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung wird es auf Grundlage des fachlich abgestimmten BMF-Schreibens vom 6. November 2019 – IV A 4 – S 319/19/10002 001 von der Finanzverwaltung jedoch zumindest bis zum 30. September 2020 nicht beanstandet, wenn elektronische Kassensysteme noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Da diese wesentliche Umsetzungsmaßnahme noch aussteht, kann die mit der Verabschiedung des Gesetzes beabsichtigte Wirkung derzeit nicht abschließend bewertet werden. Gespräche und Erfahrungsaustausche mit Außenprüfern lassen allerdings erkennen, dass zumindest die unangekündigt und mitunter auch verdeckt erfolgende Kassen-Nachschau ein wirkungsvolles Instrument ist. Hierdurch konnten in Einzelfällen bereits Manipulationen aufgedeckt werden. Allerdings ist das Gesetz nicht nur auf eine Betrugsentdeckung ausgerichtet. In präventiver Hinsicht soll es zudem die Vornahme von Manipulationen bereits im Vorfeld verhindern, sodass die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht alleine am steuerlichen Mehrergebnis gemessen werden kann.

In Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2018 in 432 und im Jahr 2019 in 949 Fällen von dem Instrument der Kassen-Nachschau Gebrauch gemacht. Zudem finden Überprüfungen der Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen regelmäßig in Betriebs- und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen sowie auch in Steuerfahndungsprüfungen statt. Gesonderte Statistiken werden über die aufgedeckten Verstöße gegen die einzelnen gesetzlichen Maßnahmen und die daraus resultierenden steuerlichen Mehrergebnisse in der Bargeldbranche nicht geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen